



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bonny David / Savoy Philippe

2018-CE-167

### **Wald Le Chaney: Ein Erholungsraum im Saanebezirk, den es zu bewahren gilt**

#### **I. Anfrage**

Im Saane-Land, zwischen den Dörfern Rossens und Corpataux-Magnedens existiert ein wunderschöner, bewaldeter Freizeit- und Erholungsraum: der Wald Le Chaney.

Dieser Wald weist eine grosse Artenvielfalt auf und ist bei den Spaziergängerinnen und Spaziergängern aus Rossens, Corpataux-Magnedens und Farvagny, aber auch aus den anderen Dörfern der Gemeinde Gibloux sowie aus dem übrigen Saanebezirk und dem nahegelegenen Greyerzbezirk sehr beliebt.

In einer Region, die unter anderem dank des Autobahnanschlusses, der einen schnellen und einfachen Zugang zu Rossens und seine Umgebung bietet, eine bedeutende industrielle und wirtschaftliche Entwicklung kennt, ist es unerlässlich, einen solchen Raum der Ruhe und der Entspannung zu erhalten. Dies ist umso wichtiger, als sich Rossens, Corpataux und Farvagny in den nächsten Jahren am stärksten entwickeln werden und die neuen Einwohnerinnen und Einwohner der mit der Fusion geschaffenen Gemeinde aufnehmen werden.

Der Wald ist zudem unentbehrlich für die Reinigung der Gewässer und die Bewahrung des Grundwassers. Der intensive Materialabbau in verschiedenen Kiesgruben der Region und der Wille, weitere Kiesgruben in Betrieb zu nehmen, beunruhigen die Benutzerinnen und Benutzer des Waldes Le Chaney; sie fürchten um den Fortbestand dieses wunderbaren Waldgebiets.

Sie befürchten, dass dieser Rückzugsort ökonomischen Interessen geopfert wird, indem ein intensiver Kiesabbau im Wald erlaubt wird. Der Untergrund des Waldes soll nämlich ein erschliessbares Kiesvorkommen umfassen. Der Kiesabbau würde nicht nur Staub verursachen, sondern auch die Schutzwirkung des Waldes vor dem Lärm der Kiesgrube Les Grands Champs und dem Strassenlärm der Autobahn verringern und so die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner von Corpataux beeinträchtigen.

Kommt hinzu, dass sich die Auswirkungen einer Kiesgrube nicht auf die Dauer des Abbaus beschränken, sondern auch während des Auffüllens spürbar sind. Anders gesagt, die Auswirkungen des Kiesabbaus werden nicht bloss während Jahren, sondern über Generationen spürbar sein.

Ein Abbau des Kiesvorkommens in Walduntergrund könnte schwerwiegende Auswirkungen auf den Wald haben und im schlimmsten Fall gar dessen Verschwinden bedeuten. Kurzum, eine neue Kiesgrube hätte negative Folgen für diese Region. Mit dem Willen, dieses Waldareal zu erhalten, schlossen sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gibloux zusammen und wandten sich

Anfang Jahr an das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) mit einer Stellungnahme zum kantonalen Richtplan, in der sie für den Erhalt dieser Erholungszone argumentierten.

In diesem Kontext stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wer sind die Eigentümer des Waldes Le Chaney? Wie stellt sich der Eigentümer bzw. wie stellen sich die Eigentümer zu einem möglichen Abbau des Kiesvorkommens im Walduntergrund?
2. Wie steht es mit den Kiesvorkommen im Untergrund des Waldes Le Chaney?
3. Im Thema T414 des kantonalen Richtplans steht, dass für den Materialabbau und die Einzonung Abbauetappen sowie Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen sind. Welche Massnahmen sind vorgesehen?
4. Gehört die hier behandelte Zone zu den Standorten, die im Sachplan Materialabbau (SaM) als vorrangig eingestuft sind? Falls ja, seit wann ist sie vorrangig und wie wird diese Einstufung begründet?
5. Hat der Kiesabbau, der bereits heute in der nahegelegenen Zone stattfindet, keinen störenden Einfluss auf die Grundwasserspeisung? Und wie sieht es in der Zukunft aus, wenn man bedenkt, dass das Material für die obligatorische Auffüllung der Kiesgrube sicher nicht dieselbe Qualität wie das entnommene Material aufweisen wird?
6. Der Wald Le Chaney ist wichtig für den Menschen und trägt zur Lebensqualität bei. Inwieweit tragen die kantonalen Behörden diesen Aspekten Rechnung, um sie zu schützen?
7. Ist der Staatsrat gewillt, in dieser Zone jegliche Ausbeutung zu untersagen?
8. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Region haben sich für eine gemeinsame Zukunft entschieden und haben der Schaffung der neuen Gemeinde Gibloux zugestimmt. Diese Gemeindefusion ist seit Januar 2016 Tatsache. Der Betrieb einer Kiesgrube an der Stelle, wo heute der Wald Le Chaney steht, hätte grosse Auswirkungen auf das Gebiet, das die Dörfer Rossens und Corpataux-Magnedens eng miteinander verbindet. Ein Kiesabbau an diesem Ort würde zweifelsohne den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen diesen beiden Dörfern, die sich vor Kurzem zusammengeschlossen haben, zerstören. Wie stellt sich der Staatsrat dazu?

*19. Juli 2018*

## **II. Antwort des Staatsrats**

1. Der Grossteil des Waldes gehört dem Staat Freiburg, Amt für Wald, Wild und Fischerei. Die Gemeinde Gibloux (ehemals Rossens und Corpataux-Magnedens) besitzt zwei grosse Parzellen im Norden und Südosten. Und schliesslich gibt es ein paar kleine Parzellen im Privatbesitz.

Die öffentlichen Waldeigentümer stehen unter Druck, weil für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ein grosser Bedarf an kiesigem Material besteht. Wohl ist das Waldareal durch bundesrechtliche Bestimmungen geschützt, insbesondere durch den Grundsatz des Rodungsverbots, doch sind die zuständigen politischen Behörden gehalten, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das heisst, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige

Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und zudem die im Gesetz definierten Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Dem Staatsrat ist nicht bekannt, wie die anderen Eigentümer (Gemeinde Gibloux und Private) gegenwärtig zu einem möglichen Materialausbau auf ihren Grundstücken stehen. Es obliegt der Gemeinde oder dem Träger eines allfälligen Projekts, die betroffenen Eigentümer zu kontaktieren.

2. Der Wald Le Chaney überdeckt den gesamten Ostteil des Materialvorkommens «Le Chaney», das weiter reicht als die Waldgrenze und dessen Gesamtkiesvorkommen auf knapp 16 Millionen Kubikmeter geschätzt wird. Für den westlichen Teil des Vorkommens, auf der anderen Seite der A12, wurde 2015 für die kommenden Jahre eine Bewilligung für die Ausbeutung von 4,89 Millionen Kubikmeter Kies erteilt. Dies ging einher mit der Inbetriebnahme der Kiesgrube «Grands-Champs». 2013 wurde zudem der Ausbau eines zusätzlichen Volumens von mehreren Tausend Kubikmetern im Perimeter der Kiesgrube «Essert du Petit Chaney» (östlicher Teil des Vorkommens) bewilligt. So kann das verbleibende ausbeutbare Volumen im Untergrund des Walds Le Chaney auf rund 10 Millionen Kubikmeter geschätzt werden, was diesen Standort zur grössten Kiesreserve des Kantons macht, die im SaM als vorrangig eingestuft ist.
3. Das Vorkommen «Le Chaney» befindet sich über einem Grundwasserleiter von regionaler Bedeutung (Grundwasserleiter La Tuffière) in einem Grundwasserschutzbereich Au. Mit dem Schutzbereich sollen die nutzbaren Grundwasserreserven geschützt werden. In dieser Phase der Planung sind die Massnahmen für den Schutz des Grundwassers, wozu namentlich ein minimaler Sicherheitsabstand zwischen der Grube und dem Grundwasserhöchstspiegel gehört, noch nicht festgelegt und werden im Rahmen einer spezifischen technischen Studie, die das Gesuch für eine Abbaubewilligung begleiten muss, herausgearbeitet werden müssen. Die Interessenabwägung unter Berücksichtigung der bestehenden öffentlichen Interessen wird im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Ortsplans (OP) der Gemeinde erfolgen. So wird dem Gesuch für die OP-Änderung zwingend ein Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt werden müssen. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass vom Betreiber der Kiesgrube während der gesamten Abbauperiode ein striktes Monitoring des Grundwassers verlangt werden wird.
4. Das Vorkommen «Le Chaney» ist im SaM als vorrangig abbaubaren Sektor eingetragen (Nr. 2222.01). Diese Einstufung gilt seit der Verabschiedung am 3. Mai 2011 durch den Staatsrat der Änderungen des kantonalen Richtplans (KantRP), dessen Thema «Materialabbau» den SaM als Grundlage hat. Die vorrangigen Sektoren des SaM, die im kantonalen Richtplan eingetragen sind, wurden am 5. November 2015 vom Bundesrat genehmigt. Im neuen kantonalen Richtplan wurden die Prioritäten beibehalten.

Neben dem geologischen Faktor, der über das Vorhandensein oder die Abwesenheit von Kieslagen entscheidet, wurden im Rahmen der Ausarbeitung des SaM zwölf Kriterien festgelegt, um die Sektoren zu bestimmen, die aus Sicht der Raumplanung vorrangig sind für den Kiesabbau. Auch wenn das Vorkommen «Le Chaney» unter der Waldfläche ist, in einem Grundwasserschutzbereich Au (nutzbare Wasserreserve) liegt und dessen Abbau Auswirkungen auf natürliche Lebensräume, die ersetzt werden können, hätte, sprachen zahlreiche Punkte für dessen Eintrag als vorrangigen Sektor: Es ist weder von Fruchtfolgefleichen noch von einem archäologischen Perimeter betroffen; es befindet sich in der Nähe eines bestehenden Verarbeitungspols; es besteht die Möglichkeit, einen aktiven, anliegenden Standort zu erweitern; es gibt

hier weder Geotope, eingedolte Fliessgewässer noch eine für Lärmbelastungen empfindliche Nachbarschaft; die Erschliessung ist gut; es liegt in einem Sektor, der für Amphibien vorrangig ist. Kurzum, die Vorteile, die ein künftiger Abbau dieses Vorkommens mit sich bringt, überwiegen die Nachteile bei Weitem, sofern gewisse Bedingungen – insbesondere für den Umweltschutz – eingehalten werden.

5. Nach heutigem Wissenstand über die Region wird das Grundwasser hauptsächlich über Infiltration des Wassers aus dem Greyerzersee im Süden gespiesen. Eine lokale Speisung über Infiltration von Regen im Sektor Le Chaney kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen eines Gesuchs für eine Abbaubewilligung wird der Gesuchsteller mittels einer erschöpfenden hydrogeologischen Studie im Detail nachweisen müssen, dass sein Kiesgrubenprojekt keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserspeisung hat. Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor, die Erteilung der Abbaubewilligung zu verweigern, falls die Auswirkungen der Kiesgrube auf die unterirdischen Gewässer diese Ressource gefährden könnte. Die Vorgaben zur Qualität des Auffüllmaterials werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden, gemäss Vorgaben der Abfallverordnung des Bundes.
6. Es ist unbestritten, dass die Erholungsfunktion des Waldes von grosser Bedeutung ist für das Wohlbefinden der Bevölkerung. Der Wald Le Chaney hat entsprechend einen grossen sozialen Wert für die Region. Im Übrigen wurde vor kurzem im Herzen des Areals ein öffentlich zugänglicher Unterstand wiederaufgebaut. Weiter wurde ein Waldbiotop revitalisiert und ein Sektor der ehemaligen Kiesgrube neu bepflanzt.
7. Auf der Grundlage seiner Antworten auf die vorhergehenden Fragen ist der Staatsrat der Ansicht, dass das Vorkommen «Le Chaney», das vom Kanton als vorrangiger Sektor definiert und vom Bundesrat als solcher validiert wurde, eine aussergewöhnliche Ressource auf kantonaler Ebene darstellt, die es erlaubt, die Abbauaktivitäten zu konzentrieren und so die Immissionen zu begrenzen und dem Bedarf der Regionen an kiesigem Material zu entsprechen. Die Zweckmässigkeit, dieses Vorkommen abzubauen, war bereits Gegenstand einer ersten Interessenabwägung, deren Resultat für den Abbau spricht. Dessen ungeachtet wird jedes konkrete Abbauprojekt vorgängig die Qualität des Materials und das tatsächlich verfügbare Volumen abklären müssen. Daneben wird ein Bedarfsnachweis erbracht werden müssen. Der Staat wird vom Projektträger verlangen, dass dieser alle nötigen technischen Studien, insbesondere zum Grundwasserschutz und zur Rodung durchführt und dem Gesuch beilegt. Der Staat wird zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung einfordern und, sofern der Kiesabbau bewilligt wird, die Kontrolle des Betriebs sicherstellen. Nicht zuletzt wird der Staat auf Massnahmen zum Ausgleich der Einwirkungen auf den Wald Le Chaney bestehen.
8. Angesichts seiner Grösse und seines Volumens scheint ein gleichzeitiger Abbau des gesamten Vorkommens «Le Chaney» höchst unwahrscheinlich. Kommt hinzu, dass das Vorkommen «Le Chaney», weil es von Wald bedeckt ist, nicht abgebaut werden kann, solange die Ausbeutung der Kiesgrube «Grands-Champs» im Gang ist. Der SaM und der neue kantonale Sachplan sind in diesem Punkt eindeutig: Ein Materialabbau unter der Waldfläche wird nur dann zugelassen, «wenn kein anderer Standort unter der Waldfläche in derselben Region ausgebeutet wird». Laut Baubewilligungsdossier von 2015 soll der Standort «Grands-Champs» bis 2040 bewirtschaftet und das betroffene Gelände bis 2050 endgültig instandgesetzt werden. Der Abbau bei der Kiesgrube «Essert du Petit Chaney» soll seinerseits um 2033 enden, sofern sich die Einschätzung von 2018 des Betreibers bewahrheitet.

Das heisst, wenn die Bewirtschaftung des Standorts «Grands-Champs» zu Ende geht, wird der Standort «Essert du Petit Chaney», der derzeit Rossens und Corpataux trennt, der Landwirtschaft übergeben worden sein. Im Rahmen eines allfälligen Abbaugesuchs für «Le Chaney» wird der Staat darüber hinaus verlangen können, dass die Spaziergängerinnen und Spaziergänger jederzeit von einer dieser beiden Ortschaften zur anderen gelangen können, namentlich dank einer adäquaten Einteilung des Abbauprojekts in Etappen und dank einer kontinuierlichen Instandsetzung des Standorts im Lauf der Abbauetappen.

Aufgrund der weiter oben beschriebenen Situation kommt der Staatsrat zum Schluss, dass ein künftiger Abbau des Kiesvorkommens unter dem Wald Le Chaney die Erholungsfunktion des Waldes und die Möglichkeit für die Bevölkerung der betroffenen Ortschaften, von einer Ortschaft zur anderen zu gehen, nur zeitweilig und nur lokal einschränken würde. Hierfür werden bei der Ausarbeitung des Projekts die nötigen Massnahmen getroffen werden müssen. Dies gilt vor allem auf der Ebene des Abbau- und des Instandsetzungsprogramms. Trotz der bedeutenden räumlichen Auswirkungen eines solchen Projekts ist der Staatsrat somit überzeugt, dass die bestehenden Raumplanungsinstrumente und das einschlägige Recht ausreichen, um das Wohlbefinden der Bevölkerung und den sozialen Zusammenhalt zwischen den beiden Ortschaften bei einem allfälligen Abbau des Vorkommens «Le Chaney» während der gesamten Abbaudauer sicherzustellen.

*30. Oktober 2018*